

Absender (Mitglied)

Name ▶

Mitgliedsnummer ▶

Straße, Nr. ▶

PLZ, Ort ▶

Bitte beachten Sie die Erläuterungen auf der Rückseite!

**Apothekerkammer Westfalen-Lippe
Versorgungswerk
Bismarckallee 25
48151 Münster**

An dieser Marke gefälscht, steht unsere Adresse im Fenster eines DIN-lang-Umschlages und kann so an uns zurückgeschickt werden.

Antrag auf Anrechnung von Kinderbetreuungszeiten

Bisheriger Arbeitgeber ▶

Telefonnr. des Mitgliedes ▶

Geburtsdatum des Mitgliedes ▶

Beginn des Mutterschutzes ▶

Geburtsdatum des Kindes ▶

Name des Kindes ▶

Fragen zum Antrag

Ja Nein

Beabsichtigen Sie während der Kinderbetreuungszeiten eine Tätigkeit aufzunehmen (auch unter 19 Std./Woche)?

Falls ja, bitte geben Sie den Arbeitgeber und die Höhe des monatlichen Bruttogehalts an:

Die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde liegt dem Versorgungswerk bereits vor.

Die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde habe ich diesem Antrag beigelegt.

Die beglaubigte Kopie der Geburtsurkunde reiche ich nach.

Unterschrift
des Mitgliedes ▶

Ort, Datum ▶

Wichtige Informationen!

Auszug aus dem Anhang zur Leistungstabelle des § 28 der Satzung des VAWL

Bei Pflichtmitgliedern wird für beantragte und vom Versorgungswerk anerkannte Kinderbetreuungszeiten, wenn diese in die Zeit nach dem 31. Dezember 1992 fallen, jeweils 1/3 des bis zu Beginn der Kinderbetreuungszeiten erreichten Durchschnittsbeitrages als fiktiver Beitrag angerechnet.

Als Kinderbetreuungszeiten gelten Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes sowie Zeiten, in denen ein Pflichtmitglied sein Kind bis längstens zum Ablauf von 36 Monaten nach dessen Geburt betreut und während dieser Zeit keine oder nur herabgesetzte Beiträge entrichtet.

Im Falle einer Beitragszahlung während der Kinderbetreuungszeit wird ein fiktiver zusätzlicher Beitrag angerechnet, sofern 1/3 des errechneten Durchschnittsbeitrages die entrichteten herabgesetzten Beiträge übersteigt. Als Durchschnittsbeitrag, der für die Dauer der Kinderbetreuungszeit maßgeblich ist, gilt die Summe der seit Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit tatsächlich geleisteten Versorgungsbeiträge (ohne zusätzliche Höherversorgung) geteilt durch die Anzahl der Mitgliedsmonate vom Beginn der Mitgliedschaft bis zum Beginn der Kinderbetreuungszeit.